

**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften
(Inklusionswahlrecht) – Stand: 16. Juni 2020
Az: 2-1059/88**

Stellungnahme

I. Vorbemerkung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften der Landesregierung Baden-Württemberg will die vorübergehende Aussetzung der Anwendung des Wahlrechtsausschlusses der Menschen, für die „dauerhaft zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist“ aufheben und dauerhaft ein sog. Inklusionswahlrecht einführen. Ein solches „Wahlrecht für alle“ ist das richtige Signal an alle Menschen mit Behinderungen. Sie sind selbstverständlicher Teil der Gesellschaft. Selbst über seine Angelegenheiten mitzubestimmen, ist das Wesen der Demokratie und entspricht dem Leitbild einer inklusiven Gesellschaft. Das Wahlrecht ist ein in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verankertes Recht für alle. Dieses Ziel unterstützen wir uneingeschränkt.

Derzeit leben in Baden-Württemberg rund 6.000 Menschen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, da für sie „dauerhaft zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist“. (Quelle: Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen 2016, Forschungsbericht 470 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales).

II. Im Einzelnen:

• **Zu Artikel 1: Änderung des Landtagswahlgesetzes**

Die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 7, 8, 36, 38 und 42 Landtagswahlgesetz sind geeignet und erforderlich, das inklusive Wahlrecht gesetzlich zu verankern und werden von uns uneingeschränkt unterstützt.

• **Zu Artikel 2: Änderung des Volksabstimmungsgesetzes**

Die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 3, 16, 18, 19 und 36 Volksabstimmungsgesetz sind geeignet und erforderlich, das inklusive Wahlrecht gesetzlich zu verankern und werden von uns uneingeschränkt unterstützt.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

- **Zu Artikel 3: Änderung der Gemeindeordnung**

Nummer 1:

Die vorgeschlagene Änderung des § 14 Gemeindeordnung ist geeignet und erforderlich, das inklusive Wahlrecht gesetzlich zu verankern und wird daher von uns uneingeschränkt unterstützt.

Nummer 2:

Die vorgeschlagene Änderung des § 46 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung (Bürgermeister: Wählbarkeit, Hinderungsgründe) wird von uns akzeptiert.

In der in Baden-Württemberg geltenden Süddeutschen Ratsverfassung wird dem Bürgermeister eine sehr herausgehobene starke Stellung eingeräumt. Daraus ergibt sich, dass der Bürgermeister voll umfänglich geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sein muss. Insofern ist eine Einschränkung des passiven Wahlrechts auch bei Einführung eines sog. Inklusionswahlrecht berechtigt.

- **Zu Artikel 4: Änderung der Landkreisordnung**

Die vorgeschlagene Änderung des § 10 Landkreisordnung ist geeignet und erforderlich, das inklusive Wahlrecht gesetzlich zu verankern und wird daher von uns uneingeschränkt unterstützt.

- **Zu Artikel 5:
Änderung der Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart**

Die vorgeschlagene Änderung des § 9 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart ist geeignet und erforderlich, das inklusive Wahlrecht gesetzlich zu verankern und wird daher von uns uneingeschränkt unterstützt.

- **Zu Artikel 6: Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Die vorgeschlagenen Änderung der §§ 19, 22 und 57 a Kommunalwahlgesetz sind geeignet und erforderlich, das inklusive Wahlrecht gesetzlich zu verankern und werden daher von uns uneingeschränkt unterstützt.

III. Anregung für eine weitere Gesetzesänderung: Landeswahlordnung

Mit Einführung des Inklusionswahlrechts ist es aus unserer Sicht zusätzlich erforderlich, § 31 Satz 3 Landeswahlordnung (Wahlbekanntmachung in der Gemeinde) zu ändern. Wir verweisen auf den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP zur Einführung des inklusiven Wahlrechts in Baden-Württemberg (LT-Drs. 16/8191).

Unser Vorschlag:

Einzufügen sind die Worte „dass eine Hilfestellung im Sinne des § 8 Abs. 4 Landtagswahlgesetzes gewährt werden kann,“

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

§ 31 Satz 3 Landeswahlordnung wird daher wie folgt gefasst:

„In der Bekanntmachung ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden, dass eine Hilfestellung im Sinne des § 8 Abs. 4 Landtagswahlgesetzes gewährt werden kann, dass die in § 42 Abs. 1 Nr. 5 LWG genannten Änderungen, Vorbehalte und Zusätze sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags bei der Briefwahl die Stimmabgabe ungültig machen und dass nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.“

Stuttgart, 30. Juni 2020/pa.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de